

Satzung
der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,
über die Plakatwerbung vom 09. März 2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 09. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Genehmigungspflicht

(1) Das Anbringen und Aushängen von Plakaten und Werbeträgern an öffentlichen Einrichtungen oder gemeindlichem Eigentum wie Straßenbäumen und Laternen sowie Telegraphen- und Stromleitungsmasten der Samtgemeinde Hemmoor ist zum Schutz des Ortsbildes von Verschmutzungen und störender Werbung nur mit schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde Hemmoor gestattet.

(2) Auf die Abgabe von alkoholischen Getränken darf nicht hingewiesen werden. Insbesondere sind Begrifflichkeiten wie beispielsweise „Flatrate-Party“ und „Ein-Euro-Party“ untersagt.

§ 2

Art und Umfang der Plakatierung

(1) Es werden nur Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 (60 Zentimeter x 85 Zentimeter) genehmigt. Die Anzahl der Plakate wird für die Mitgliedsgemeinde Stadt Hemmoor auf die Stückzahl von 20 und für die Mitgliedsgemeinde Hechthausen auf eine Stückzahl von zwölf Plakaten begrenzt.

(2) Die Anzahl der Plakate wird für die Mitgliedsgemeinde Osten auf eine Stückzahl von acht Plakaten begrenzt. Zum Schutz des historischen Ortsbildes ist das Anbringen und Aushängen von Plakaten in der Mitgliedsgemeinde Osten im Bereich der Straßen Am Markt, Deichstraße, Fährstraße, Hinter den Höfen, Kirchstraße und Lange Straße zwischen Deichstraße und Ortsausgang verboten.

(3) Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften an Masten der Straßenbeleuchtung angebracht werden. Verkehrszeichen und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden. Über Geh- und Radwegen müssen die Plakate so angebracht sein, dass eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 Meter gegeben ist. Die Plakate sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch das gemeindliche Eigentum Schaden nimmt (zum Beispiel durch Klebebandreste oder scharfkantiges Befestigungsmaterial). Das Anbringen von Plakaten an Buswartehäusern, Verkehrszeichen und deren Masten und Straßenbäumen und deren Befestigungspfählen ist verboten.

Anmerkung: Die Satzung über die Plakatwerbung wurde am 15. Juni 2023 im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven bekanntgemacht.